

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXIX, Nummer 301, am 19.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

301. Studienplan für das Diplomstudium „Meteorologie und Geophysik“ an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.355/5-VII/D/2/2002 vom 3. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Meteorologie und Geophysik“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

§ 1. Grundlagen und Geltungsbereich

Dieser Studienplan wird auf Grund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (UniStG) BGBl. Nr. I 48/1997, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 167/1999, erlassen und regelt das Diplomstudium „Meteorologie und Geophysik“ an der Universität Wien.

§ 2. Zielsetzung und Qualifikationsprofil

Das Diplomstudium Meteorologie und Geophysik hat die wissenschaftliche Ausbildung in den Fachbereichen Meteorologie und Geophysik zum Ziel und bildet die Grundlage für die Tätigkeit in fachrelevanten Berufen einerseits, sowie in der wissenschaftlichen Forschung andererseits. Aufbauend auf den mathematischen Grundlagen der Physik macht das Studium mit der spezifischen Denk- und Arbeitsweise in Meteorologie und Geophysik vertraut und vermittelt die Methoden der Forschung ebenso wie deren theoretische Basis sowie die praktische Anwendung. Die naturwissenschaftliche und fächerübergreifende Denkweise ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen, ihre Fähigkeiten auch über das Fachgebiet hinaus in anderen physikalisch-naturwissenschaftlichen Berufen einzusetzen. Das Studium vermittelt zwangsläufig auch den Umgang mit modernen Informationstechnologien und die Grundlagen der elektronischen Datenverarbeitung sowie physikalischer Messtechnik. Durch den notwendigen globalen Forschungsansatz von Meteorologie und Klimatologie bzw. Geophysik sind die Studierenden bereits während ihrer Ausbildung in ein weltweites Forschungs- und Kommunikationsnetz eingebunden.

Meteorologie und Klimatologie: Für die Ausbildung im Studienzweig Meteorologie und Klimatologie, als die klassischen Umweltwissenschaften, ist ein breites Fächerspektrum charakteristisch. Die Absolventinnen und Absolventen sind für die Erfordernisse der meteorologischen und fachverwandten Dienste sowie für die Ansprüche aus dem internationalen Forschungsbereich (z.B. Universitäten, WMO) gleichermaßen gut gerüstet. Die Schwerpunkte der erworbenen Kenntnisse liegen in den Bereichen Physik der Atmosphäre, Wettervorhersage, sowie Klimakunde in Theorie und Praxis.

Geophysik: Durch eine fundierte Ausbildung auf dem Gebiet der Geophysik sind die Absolventinnen und Absolventen befähigt, sowohl in den praktischen Anwendungen (z.B. Energie, Rohstoffe, Grundwasser, Umwelt) als auch auf dem Sektor der Grundlagenforschung tätig zu werden, wobei ihnen eine fächerübergreifende Ausbildung (z.B. Geologie, Hydrologie) sehr zu gute kommt.

§ 3. Aufbau des Studiums

(1) Studienzweige, Studienabschnitte und Gesamtstundenzahl

Das Studium der Studienrichtung Meteorologie und Geophysik besteht aus zwei Studienabschnitten. Die Gesamtstudiendauer beträgt 8 Semester, die Gesamtstundenanzahl des Studiums beträgt 120 Semesterstunden, wovon 12 Semesterstunden auf Freie Wahlfächer entfallen, die von den Studierenden aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten frei ausgewählt werden können. Die freien Wahlfächer können während des gesamten Studiums absolviert werden. Ab dem 2. Studienabschnitt teilt sich die Studienrichtung in die beiden Studienzweige "Meteorologie" und "Geophysik".

(2) Erster Studienabschnitt

Im ersten Studienabschnitt erfolgt die Grundausbildung in Mathematik und Experimentalphysik sowie in den einführenden Fächern. Die Studiendauer beträgt 2 Semester mit insgesamt 39 Semesterstunden. Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Zweiter Studienabschnitt

Im zweiten Studienabschnitt trennen sich die Studienzweige "Meteorologie" bzw. "Geophysik" mit dem Ziel der Wissensvertiefung, der speziellen meteorologischen bzw. geophysikalischen Ausbildung und der Vorbereitung zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Die Studiendauer beträgt einschließlich der für die Abfassung einer Diplomarbeit notwendigen Zeit 6 Semester mit insgesamt 69 Semesterstunden. Veranstaltungen des zweiten Studienabschnitts können auch schon im 1. Studienabschnitt besucht werden, wenn die in §8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Schon im 1. Studienabschnitt positiv beurteilte Prüfungen über Veranstaltungen des zweiten Studienabschnitts werden anerkannt.

§ 4. Akademische Grade

Den Studierenden der Studienrichtung Meteorologie und Geophysik wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der akademische Grad "Magister der Naturwissenschaften" (lateinisch: "Magister rerum naturalium") bzw. "Magistra der Naturwissenschaften" (lateinisch: "Magistra rerum naturalium") verliehen.

§ 5. Arten von Lehrveranstaltungen

Es gibt zwei Arten von Lehrveranstaltungen:

- *Lehrveranstaltungen der Art "LP"*: Sie dienen der Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Methoden und Lehrmeinungen in Meteorologie und/oder Geophysik und sind mit einer Lehrveranstaltungs-Prüfung abzuschließen.
- *Lehrveranstaltungen der Art "IP"*: Sie dienen der praktischen Vertiefung des Stoffes und schließen Mitarbeit und/oder eigenständiges Lösen konkreter Problemstellungen mit ein. Sie besitzen immanenten Prüfungscharakter.

§ 6. Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes:

(1) Fächer und Lehrveranstaltungen

Folgende Pflichtfächer sind zu absolvieren:

1. Prüfungsfach: Einführung in Meteorologie und Geophysik

6

Einführung in die Meteorologie	LP	2
Übungen zu Einführung in die Meteorologie	IP	1
Einführung in die Geophysik	LP	3

2. Prüfungsfach: Experimentalphysik und Chemie

16

Einführung in die Physik I (Mechanik, Thermodynamik)	LP	5
Rechenübungen zu Einführung in die Physik I	IP	2
Einführung in die Physik II (Elektrodynamik, Optik, Struktur der Materie)	LP	5
Rechenübungen zu Einführung in die Physik II	IP	2
Einführung in die Chemie für Physiker	LP	2

3. Prüfungsfach: Mathematik

17

Analysis für Physik und verwandte Gebiete I	LP	4
Proseminar zu Analysis für Physik I	IP	2
Analysis für Physik und verwandte Gebiete II	LP	4
Proseminar zu Analysis für Physik II	IP	2
Lineare Algebra für Physik und verwandte Gebiete	LP	3
Übungen zu Lineare Algebra für Physik	IP	2

(2) Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase besteht aus folgenden im ersten Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 17 Semesterstunden:

- Einführung in die Meteorologie
- Einführung in die Geophysik
- Einführung in die Physik I
- Analysis für Physik und verwandte Gebiete I
- Proseminar zu Analysis für Physik I

(3) Für eine erfolgreiche Bewältigung von speziell im 2. Studienabschnitt sowie bei der Diplomarbeit gestellten Problemen sind vielfach *EDV-Kenntnisse* Voraussetzung. Die Studierenden haben sich diese in jedem Fall während des 1. Studienabschnittes anzueignen. Dies gilt ebenso für das Erlernen lebender Fremdsprachen, ohne die ein Literaturstudium nicht möglich ist. *Englisch* ist absolut notwendig.

§ 7. Fächer und Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes

In den folgenden Abs (1) bis (3) sind in den einzelnen Prüfungsfächern verschiedene Lehrveranstaltungen thematisch zu Teilbereichen zusammengefasst, die bei der Angabe „LP/IP“ sowohl Lehrveranstaltungen der Art „LP“ als auch der Art „IP“ enthalten.

(1) Lehrveranstaltungen für beide Studienzweige

10

Math. Methoden der Physik I/II	LP/IP	5
Einführung in statistische Bearbeitungsmethoden	LP	2
Grundpraktikum Meteorologie und Geophysik	IP	3

(2) Studienzweig Meteorologie

1. Prüfungsfach: Allgemeine und Theoretische Meteorologie **25**

• Allgemeine Meteorologie I (Luftchemie, Aerosole, Hydrometeore)	LP/IP	4
• Allgemeine Meteorologie II (Strahlung, Optik, Elektrizität)	LP/IP	4
• Atmosphärische Grenzschicht	LP/IP	3
• <i>Theorie I (Strahlung, Thermodynamik, Kinematik)</i>	LP/IP	6
• <i>Theorie II (Dynamik)</i>	LP/IP	6
• Literaturseminar I (allgemeine Meteorologie)	IP	1
• Literaturseminar II (theoretische Meteorologie)	IP	1

2. Prüfungsfach: Anwendungen **26**

• Klima I (Mechanismen, regionale Klimatologie, Geo-Biosphäre)	LP/IP	4
• Klima II (Anwendungen in Agrar, Umwelt, Energie, Technik)	LP/IP	3
• Klima III (Anthropogene und natürliche Klimaschwankungen, Paläoklima)	LP	2
• Methoden der numerischen Vorhersage	LP/IP	4
• Synoptisch-Dynamische Meteorologie I (Dynamik und Thermodynamik zur Wetter-analyse und -diagnose)	LP/IP	4
• Synoptisch-Dynamische Meteorologie II (Dynamik und Thermodynamik zur praktischen Wetterprognose)	LP	2
• Wetterbesprechung I	IP	1
• Wetterbesprechung II	IP	1
• Instrumentenkunde	LP/IP	3
• Einführung in die Fernerkundung	LP	2

3. Prüfungsfach: Studienschwerpunkt **8**

Zu *einem* der folgenden Studienschwerpunkte, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 Semesterstunden zu absolvieren:

a) Experimentelle Meteorologie

• Feldpraktikum	LP/IP	
• Exkursion	IP	
• Messtechnik und Elektronik in Meteorologie und Geophysik	LP/IP	
• Angewandte Fernerkundung	LP/IP	
• Angewandte Geostatistik	LP/IP	

Oder

b) Synoptisch-Dynamische Meteorologie

• Wetteranalyse und Prognose	IP	
• Verifikation und ökonomischer Nutzen von Wetterprognosen	LP/IP	
• Methoden der objektiven Analyse	LP/IP	
• Verkehrsmeteorologie	LP/IP	
• Gebirgsmeteorologie	LP/IP	
• Satellitenmeteorologie	LP/IP	

Oder

c) Theoretische Meteorologie

• Klimamodelle	LP/IP	
----------------	-------	--

• Energetik und allgemeine Zirkulation	LP/IP
• Mesoskalige Prozesse	LP/IP
• Geofluiddynamik	LP/IP
• Numerische Vorhersagemodelle	LP/IP

4. Freie Wahlfächer 12

Empfohlen werden weitere Lehrveranstaltungen aus den Studienschwerpunkten.

(3) Studiengang Geophysik

1. Prüfungsfach: Theoretische und Allgemeine Geophysik 17

Theoretische Geophysik I (Potentialtheorie)	LP/IP	4
Theoretische Geophysik II (Theorie seismischer Wellen, Signalanalyse)	LP/IP	5
Allgemeine Geophysik I (Aufbau des Erdinneren, Seismologie, Figur d. Erde, Geothermie)	LP	5
Allgemeine Geophysik II (Erdmagnetismus und Hohe Atmosphäre)	LP	3

2. Prüfungsfach: Angewandte Geophysik 20

<i>Angewandte Geophysik I</i>		
• Seismik	LP	4
• Datenprozessing	LP/IP	4
• Auswertung seismischer Messungen	IP	2
<i>Angewandte Geophysik II</i>		
• Gravimetrie	LP/IP	3
• Magnetik und Geoelektrik	LP/IP	4
• Transformation und Inversion von Potentialfeldern	LP	1
• Geophysikalische Messverfahren in der Praxis	LP	2

3. Pflichtpraktika 12

• Instrumentenpraktikum Seismik	IP	1
• Instrumentenpraktikum Gravimetrie	IP	1
• Instrumentenpraktikum Magnetik und Geoelektrik	IP	1
• Einführung in das Geophysikalische Feldpraktikum	LP	3
• Geophysikalisches Feldpraktikum	IP	3
• Fortgeschrittenen-Praktikum (zum Thema der Diplomarbeit)	IP	3

4. Erdwissenschaften 5

• Einführung in die Erdwissenschaften für Geophysiker	LP	3
• Übungen zu Einführung in die Erdwissenschaften für Geophysiker	IP	2

5. Wahlfach (fachvertiefende Lehrveranstaltungen der Geophysik), empfohlen werden: 5

• Umweltgeophysik und Geogene Risiken	LP/IP
• Ingenieur-, Hydro- und Archäogeophysik	LP/IP
• Messtechnik und Elektronik in Meteorologie und Geophysik	LP/IP
• Geophysikalische Instrumente	LP/IP
• Kohlenwasserstoffexploration	LP/IP
• Seminar Geophysik	IP

Empfohlen werden Lehrveranstaltungen aus weiteren einführenden Fächern in die Erdwissenschaften sowie in die Astronomie und Geodäsie. Die Interpretation geophysikalischer Daten erfordert in den meisten Problemstellungen eine interdisziplinäre Vorgehensweise. Vor allem in der angewandten Geophysik sind dazu Grundkenntnisse aus dem Bereich der Erdwissenschaften (z.B. Allgemeine Geologie, Mineralogie, Petrologie, Geochemie) unbedingt erforderlich. Für die Behandlung von Fragestellungen der allgemeinen Geophysik ist darüber hinaus der Erwerb von Grundkenntnissen aus den Nachbarwissenschaften der Astronomie und Geodäsie empfohlen.

§ 8. Voraussetzungen für die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen

(1) 2. Studienabschnitt, beide Studienrichtungen:

Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts ist die erfolgreiche Absolvierung des den jeweiligen Studiengang charakterisierenden Einführungsfaches sowie je einer Lehrveranstaltung des 1. Studienabschnitts aus Physik und Mathematik. Für die Zulassung zum Grundpraktikum „Meteorologie und Geophysik“ sind positive Zeugnisse über Einführung in die Physik I und II erforderlich.

(2) 2. Studienabschnitt, Studienrichtung „Meteorologie“:

Die folgende Tabelle regelt die Voraussetzung für die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

<i>Lehrveranstaltung:</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	<i>Positives</i>
Wetterbesprechung I+II	Synoptisch-Dynamische Meteorologie I LP/IP	
Feldpraktikum	Grundpraktikum, Instrumentenkunde	
Literaturseminar II (theor. Met.)	Theorie I oder Theorie II	

(3) 2. Studienabschnitt, Studienrichtung „Geophysik“:

Für die Zulassung zum Geophysikalischen Feldpraktikum sind positive Zeugnisse über die Instrumentenpraktika „Gravimetrie“, „Seismik“ und „Magnetik und Geoelektrik“ sowie über das Grundpraktikum erforderlich.

§ 9. Prüfungsordnung

(1) Allgemeine Bestimmungen

- a) Der Erfolg des Studiums wird durch die Prüfungen und die Beurteilung der Diplomarbeit festgestellt.
- b) Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt frühestens nach der positiven Absolvierung der Ersten Diplomprüfung.
- c) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Diplomprüfungen anzumelden, wenn sie die hier festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
- d) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund

von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 4 Zi. 26 a UniStG). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei *nicht genügendem* Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

e) Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

(2) Erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung wird abgelegt

- durch die erfolgreiche Teilnahme an den im 1. Studienabschnitt vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen der Art "IP" (immanenter Prüfungscharakter)

- und entweder

1. durch die Lehrveranstaltungsprüfungen über alle im 1. Studienabschnitt des Studienplans vorgeschriebenen Pflichtlehrveranstaltungen der Art "LP",
oder

2. durch Fachprüfung(en) über die im 1. Studienabschnitt des Studienplans definierten Fächer, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),
oder

3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des 1. Studienabschnittes vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser unter 1-3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs. 2 UniStG).

(3) 1. Teil der Zweiten Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung wird in zwei Teilen abgelegt, davon der erste Teil

- durch die erfolgreiche Teilnahme an den im 2. Studienabschnitt des Studienplans vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen der Art "IP" (immanenter Prüfungscharakter)

- und entweder

1. durch die Lehrveranstaltungsprüfungen über alle im 2. Studienabschnitt des Studienplans vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen der Art "LP",
oder

2. durch Fachprüfung(en) über die im 2. Studienabschnitt des Studienplans definierten Fächer, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),
oder

3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des 2. Studienabschnittes vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser unter 1-3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder

Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs. 2 UniStG).

(4) 2. Teil der Zweiten Diplomprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist der positive Abschluss des 1. Teils der zweiten Diplomprüfung, die positive Absolvierung der freien Wahlfächer sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist durch eine einstündige kommissionelle Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen. Er umfasst

in der *Studienrichtung „Meteorologie“*

- eine Prüfung aus dem Fach des Studienschwerpunkts, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist,

und

- eine Prüfung aus je einem Teilbereich der beiden Prüfungsfächer „Allgemeine und Theoretische Meteorologie“ und „Anwendungen“.

bzw. in der *Studienrichtung „Geophysik“*

- eine Prüfung aus einem Teilbereich des Fachs, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist,

und

- eine Prüfung aus je einem weiteren Teilbereich der beiden Prüfungsfächer „Theoretische und Allgemeine Geophysik“ und „Angewandte Geophysik“.

Für beide Prüfungsteile ist ungefähr die gleiche Zeit vorzusehen. Der Prüfungssenat kann den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung vorzeitig beenden, wenn er in bereits kürzerer Zeit einen ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten des Prüflings erhalten hat.

§ 10. Studien an anderen in- und ausländischen Universitäten und Zuordnung von ECTS-Anrechnungspunkten

(1) Die Absolvierung von Teilen des Studiums an einer auswärtigen Universität ist empfehlenswert. Durch sorgfältige Planung der auswärtigen Studien ist die volle Anrechenbarkeit sicher zu stellen. Das European Credit Transfer System (ECTS) kommt hierbei zur Anwendung.

(2) Im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) sind den einzelnen Lehrveranstaltungen Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt, wobei dem Arbeitspensum eines Studienjahres 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.

(3) ECTS Anrechnungspunkte

Die ECTS-Anrechnungspunkte sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

1. Studienabschnitt

ECTS

1. Prüfungsfach: Einführung in Meteorologie und Geophysik

Einführung in die Meteorologie	4
Übungen zu Einführung in die Meteorologie	2
Einführung in die Geophysik	6

2. Prüfungsfach: Experimentalphysik und Chemie

Einführung in die Physik I (Mechanik, Thermodynamik)	7
Rechenübungen zu Einführung in die Physik I	3
Einführung in die Physik II (Elektrodynamik, Optik, Struktur der Materie)	7
Rechenübungen zu Einführung in die Physik II	3
Einführung in die Chemie für Physiker	3

3. Prüfungsfach: Mathematik

Analysis für Physik und verwandte Gebiete I	6
Proseminar zu Analysis für Physik I	3
Analysis für Physik und verwandte Gebiete II	6
Proseminar zu Analysis für Physik II	3
Lineare Algebra für Physik und verwandte Gebiete	4
Übungen zu Lineare Algebra für Physik	3

2. Studienabschnitt

1. Lehrveranstaltungen für beide Studienzweige

Math. Methoden der Physik I/II, VO und UE	8
Einführung in statistische Bearbeitungsmethoden	4
Grundpraktikum Meteorologie und Geophysik	6

2. Lehrveranstaltungen in den Studienzweigen Meteorologie bzw. Geophysik

a) Studienzweig Meteorologie

1. Prüfungsfach: Allgemeine und Theoretische Meteorologie

Allgemeine Meteorologie 1 (Luftchemie, Aerosole, Hydrometeore)	7
Allgemeine Meteorologie 2 (Strahlung, Optik, Elektrizität)	7
Atmosphärische Grenzschicht	5
<i>Theorie 1 (Strahlung, Thermodynamik, Kinematik)</i>	10
<i>Theorie 2 (Dynamik)</i>	10
Literaturseminar 1 (allgemeine Meteorologie)	3
Literaturseminar 2 (theoretische Meteorologie)	3

2. Prüfungsfach: Anwendungen

Klima 1 (Mechanismen, regionale Klimatologie, Geo-Biosphäre)	7
Klima 2 (Anwendungen in Agrar, Umwelt, Energie, Technik)	5
Klima 3 (Anthropogene und natürliche Klimaschwankungen, Paläoklima)	4
Methoden der numerischen Vorhersage	6
Synoptisch-Dynamische Meteorologie 1	6
Synoptisch-Dynamische Meteorologie 2	4
Wetterbesprechung 1	3
Wetterbesprechung 2	3
Instrumentenkunde	5
Einführung in die Fernerkundung	4

3. Prüfungsfach: Studienschwerpunkt

<i>a. Experimentelle Meteorologie bzw.</i> <i>b. Synoptisch-Dynamische Meteorologie bzw.</i> <i>c. Theoretische Meteorologie</i>	16
--	----

b) Studienzweig Geophysik

1. Prüfungsfach: Theoretische und Allgemeine Geophysik

Theoretische Geophysik I (Potentialtheorie)	7
---	---

Theoretische Geophysik II (Theorie seismischer Wellen, Signalanalyse)	8
Allgemeine Geophysik I (Aufbau des Erdinneren, Seismologie, Figur der Erde, Geothermie)	10
Allgemeine Geophysik II (Erdmagnetismus und Hohe Atmosphäre)	6
<i>2. Prüfungsfach: Angewandte Geophysik</i>	
Seismik	8
Datenprozessing	8
Auswertung seismischer Messungen	2
Gravimetrie	5
Transformation und Inversion von Potentialfeldern	2
Magnetik und Geoelektrik	7
Geophysikalische Messverfahren in der Praxis	4
<i>3. Pflichtpraktika</i>	
Instrumentenpraktikum Seismik	2
Instrumentenpraktikum Gravimetrie	2
Instrumentenpraktikum Magnetik und Geoelektrik	2
Einführung in das Geophysikalische Feldpraktikum	6
Geophysikalisches Feldpraktikum	5
Fortgeschrittenen-Praktikum (zum Thema der Diplomarbeit)	6
<i>4. Erdwissenschaften</i>	
Einführung in die Erdwissenschaften für Geophysiker	6
Übungen zu Einführung in die Erdwissenschaften für Geophysiker	2
<i>5. Wahlfach</i>	
Lehrveranstaltungen des Wahlfachs, insgesamt	10

3. Diplomarbeit

Abfassen der Diplomarbeit	30
---------------------------	----

Freie Wahlfächer

Lehrveranstaltungen der freien Wahlfächer, insgesamt	24
--	----

§ 11. Inkrafttretensbestimmung

Dieser Studienplan tritt mit jenem 1. Oktober in Kraft, der seiner Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgt. Gemäß § 17 (2) des UniStG sind Änderungen des Studienplans ab ihrem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Diplomprüfungen sind nicht zu ergänzen.

§ 12. Übergangsbestimmungen

a) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans begonnen haben, ist der bisher gültige Studienplan in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des neuen Studienplanes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an den Präses des Prüfungssenates zu richten.

- b) Für Studierende, die ihr Studium nach dem bisher gültigen Studienplan fortsetzen, werden Lehrveranstaltungen, die nach dem neuen Studienplan angeboten werden, als Lehrveranstaltungen für den alten Studienplan anerkannt, sofern sie als gleichwertig anzusehen sind.
- c) Für Studierende, die sich den neuen Studienvorschriften unterstellen, werden bereits abgelegte Prüfungen über Lehrveranstaltungen des alten Studienplans, sofern diese den Lehrveranstaltungen des neuen Studienplans gleichwertig sind, für das Studium nach dem neuen Studienplan anerkannt.
- d) Die Anerkennung dieser Prüfungen obliegt der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

M e u r e r s